

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

der

DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH

Bremen

Kreutzmann PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oldenburg



INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
ANL	LAGENVERZEICHNIS	3
ABK	KÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	5
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUN	NG 8
	 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen Jahresabschluss Gesamtaussage des Jahresabschlusses Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Vermögenslage (Bilanz) Finanzlage (Kapitalflussrechnung) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) 	8 8 9 9 10 10 10 12
E.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	16
F	SCHLUSSBEMERKLING	20



ANLAGENVERZEICHNIS

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2019
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019
- 3. Anhang für das Geschäftsjahr 2019
- 4. Rechtliche Verhältnisse
- 5. Wirtschaftliche Verhältnisse
- 6. Steuerliche Verhältnisse
- 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO

Abgabenordnung

DJH Gem. Arbeiten

DJH Gemeinsam Arbeiten gGmbH, Bremen

DJH gGmbH

Die JudendHerbergen (DJH) gemeinnützige GmbH,

Bremen

DRS

Deutsche Rechnungslegungs Standards

GmbHG

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung

HGB

Handelsgesetzbuch

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düs-

seldorf

IDW PS 450 n. F.

IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger

Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 15.09.2017)

IKS

Internes Kontrollsystem

TEUR

Tausend Euro



A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Geschäftsführung der

DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH,

Bremen

- im Folgenden auch kurz "DJH Gem. Arbeiten" oder "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. November 2019 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 angenommen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und ist daher grundsätzlich nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 4 bis 6 tabellarisch dargestellt.



Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 7 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Gesellschaft hat als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht entfällt daher.

In Bezug auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 12. Dezember 2019 bis zum 15. Juli 2020 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Bremen und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Juni 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erfor-



derlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Bestand der Umsatzerlöse
- · Plausibilität von Personalaufwand
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Grundbuchauszüge eingesehen, Bankbestätigungen und Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt.



Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gesellschaft hat die kaufmännische Geschäftsbesorgung einschließlich der Führung des gesamten Rechnungswesens auf die Alleingesellschafterin, Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige GmbH, Bremen, (kurz "DJH gGmbH") übertragen. Die DJH gGmbH erstellt das Rechnungswesen der Gesellschaft auf der Grundlage der in der DJH gGmbH geltenden Regelungen. Das gesamte Rechnungswesen erfolgt unter Verwendung von DATEV.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde teilweise Gebrauch gemacht.



Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die dem Jahresabschluss der DJH Gem. Arbeiten zugrundegelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (siehe Anlage 3) angegeben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Abweichend gegenüber dem Vorjahr wurden nur die geringwertigen Wirtschaftsgüter nicht mehr in einem Sammelposten eingestellt, sondern werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.



Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Das Mutterunternehmen gewährte der DJH Gem. Arbeiten einen nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von TEUR 50, der gemeinnützig zu verwenden ist.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in den letzten Geschäftsjahren.

Mehrjahresvergleich

	I	2019	2018	2017	2016	2015
Bilanzsumme	TEUR	4.998	2.215	2.387	2.188	2.922
Sachanlagevermögen	TEUR	3.592	1.971	2.080	2.071	2.243
Sachanlagenintensität	%	71,9	89,0	87,1	94,7	76,8
Eigenkapital	TEUR	1	7	31	110	-62
Eigenkapitalquote	%	0,2	0,3	1,3	5,0	-2,1
Finanzmittelfonds	TEUR	295	82	164	30	274
Umsatzerlöse	TEUR	2.542	1.896	1.639	1.531	1.182
Personalaufwand	TEUR	1.299	893	724	603	666
Jahresergebnis	TEUR	-5	-25	-79	172	-139
Mitarbeiter		64	43	40	36	32
Umsatz pro Mitarbeitere	TEUR	40	44	41	43	37

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2018 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger



(Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018:

Vermögensstruktur					
	31.12.	2019	31.12.	2018	+/-
	<u>TEUR</u>	<u> </u>	<u>TEUR</u>	<u></u> % .	TEUR
Sachanlagen	3.592	72	1.971	89	1.621
Langfristig gebundenes Vermögen	3.592	72	1.971	89	1.621
Vorräte	29	<u> </u>	30	 -	-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	159	3	107	5	52
Sonstige Vermögensgegenstände	913	18	21	1	892
Rechnungsabgrenzungsposten	10	0	5	<u>.</u>	5
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen	1.111	22	163		948
Liquide Mittel	295	<u> </u>	81	4	214
	4.998	100	2.215	100	2.783
Kapitalstruktur					
	31.12	.2019	31.12.	2018	+/-
	TEUR	%	TEUR	<u>%</u>	TEUR
Gezeichnetes/Eingefordertes Kapital	25	1	25	1	0
Bilanzverlust	-24	0	-19	-1	-5
Sonderposten für Investitionen	1.644	<u>33</u>	898	<u>41</u>	746
Eigenmittel	1.645	<u>34</u>	904	41	741
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	792	16	844	38	-52
Langfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	<u>81</u>	2	<u>107</u>	5	<u>-26</u>
Langfristiges Fremdkapital	<u>873</u>	<u>18</u> _	951	43	<u>-78</u>
Steuerrückstellungen	14	0	2	0	12
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	133	3	62	3	71
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	244	5	0	0	244
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	244	5	26	1	218
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	1.616	30	171	8	1.445
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	183	4	92	4	91
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	46		7	0	39
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital	2.480	<u>48</u> .	360	<u>16</u>	2.120
	4.998	<u>100</u> .	2.215	<u>100</u>	2.783

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.783 (= 125,6 %) auf TEUR 4.998 weiter erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Entwicklung des Sachanlagevermögens (TEUR 1.621) und der sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 892) sowie Erhöhung der flüssigen Mittel um TEUR 214.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 89 % in 2018 auf 72 % im Geschäftsjahr 2019 vermindert.

Die Veränderungen der Sachanlagen (Erhöhung um TEUR 1.621) resultieren zum einen aus den Abschreibungen (TEUR 290) und zum anderen aus den Anlagenzugängen des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 1.911, die mit der Einrichtung der neuen Jugendherberge in Olden-



burg verbunden sind.

Dementsprechend hat sich das mittel- und kurzfristige Vermögen um TEUR 948 (= 581,6 %) auf nunmehr TEUR 1.111 erhöht.

Der Anstieg resultiert auch aus der Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände. Hier sind u. a. Ansprüche aus Bescheiden des Integrationsamtes des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie in Höhe von TEUR 600 sowie von Aktion Mensch in Höhe von TEUR 250 aktiviert.

Die Eigenmittel der Gesellschaft sind um TEUR 740 (= 81,8 %) auf TEUR 1.645 angestiegen. In den Eigenmittel wird das Eigenkapital sowie die Sonderposten für Investitionszulagen zusammengefasst. Die Erhöhung resultiert insbesondere aus den neuen Sonderposten aus den Investitionszusagen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen. Dem steht ein Anstieg des Jahresfehlbetrages entgegen.

Das mittel- und kurzfristig verfügbare Kapital (Restlaufzeit bis zu einem Jahr) hat sich um TEUR 2.120 auf TEUR 2.480 erhöht. Ursache hierfür ist im Wesentlichen der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (um TEUR 244) sowie der Verbindlichkeiten im Verbundbereich (um TEUR 1.445). Die Verbindlichkeiten im Verbundbereich betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Mutterunternehmen DJH gGmbH aus der Einrichtung der Jugendherberge in Oldenburg.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

		Vorspalte	2019	2018
	,	TEUR	TEUR	TEUR
	Periodenergebnis	-5		-25
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	291		194
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	83		-1
-	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-104		-62
-	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und			
	Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions-			
	oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-101		-22
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen			
	und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der			
	Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	1.793		-7
+	Zinsaufwendungen	19		19
+	Ertragsteueraufwand	12		2
-	Ertragsteuerzahlungen	12_		0
=	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		1.976	98



+ - =	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	0 	1.911_	2
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	250		0
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-83		-76
_	Gezahlte Zinsen	19		19_
=	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		148_	-95
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		213	
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	82		164
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode		295	82

Der **Finanzmittelfonds** setzt sich ausschließlich aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Der Position "Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)" wurden die Forderungen aus den Investitionszulagen herausgerechnet, da diese der Finanzierung zuzurechnen sind. Ein Zufluss der Zahlungsmittel erfolgt jedoch erst in 2020.



3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

		2019		2018		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	<u></u> %
Umsatzerlöse	2.542	100	1.896	100	646	34
Betriebsleistung	0		0		0	0
Materialaufwand	769	-30	592	<u>-31</u>		<u>-30</u>
Rohergebnis	1.773	70	1.304	69	469	-36
Sonstige betriebliche Erträge	35	1	<u>25</u>	1	10	40
betriebliche Erträge	1.808	71	1.329	70	479	36
Personalaufwand	-1.299	-51	-893	-47	-406	-45
Abschreibungen	-291	-11	-194	-10	-97	-50
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-624	-25	-345	-18	-279	-81
Sonstige Steuern	0	0		0	1	<u>100</u>
betriebliche Aufwendungen	2.214	<u>-87</u>	1.433	<u>-75</u>	<u>-781</u>	<u>-55</u>
Betriebsergebnis	-406	-16	-104	-5	-302	<-100
Zinsaufwendungen	19	<u>-1</u>	<u>-19</u>		0	0
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-19	-1	-19	-1	0	0
Auflösung Sonderposten	104	4	62	3	42	68
sonst. neutrale Erträge	328	13	39	2	289	>100
neutrale Aufwendungen	0	0	1	0	1	100
Neutrales Ergebnis	432	17	100	5	332	<u>>100</u>
Ergebnis vor Ertragsteuern	7		-23		30	
Ertragsteuern	12					
Jahresergebnis	<u>-5</u>		-25		20	

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft haben sich gegenüber 2018 um TEUR 646 (= 34,0 %) auf TEUR 2.542 erhöht. Der Antstieg ist insbesondere mit der Eröffnung der Jugendherberge in Oldenburg ab Oktober 2019 verbunden.

Der Materialaufwand in Höhe TEUR 769 stieg prozentual nur um 30 % an, wodurch das Rohergebnis insgesamt um 36 % anstieg.

Der Personalaufwand (TEUR 1.299) ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 406 gestiegen, bedingt durch die erhöhte Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter. In Zusammenhang mit den Investitionszulagen war die Schaffung von zwölf Arbeitsplätzen für Menschen mit Beeinträchtigungen erforderlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 624 erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 279 (= 80,9 %) stark. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Verwaltungskostenumlage im Verbundbereich (+ TEUR 67), der Kosten für Werbung (+ TEUR 26) sowie die ab Oktober zu zahlende Miete für die neue Jugendherberge (TEUR 108; mtl. TEUR 36 für 3 Monate).



Der Anstieg des neutralen Ergebnisses (um TEUR 332) ist im Wesentlichen auf den höheren gewährten Zuschuss der Alleingesellschafterin (+ TEUR 298) sowie auf den Anstieg des Ertrages aus der Auflösung des Sonderposten für Investitionszulagen zurückzuführen. Der Zuschuss der Gesellschafterin setzt sich aus dem Erlass der Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 268 für das Jahr 2019 sowie einem Zuschuss in Höhe von TEUR 50 zusammen.

Insgesamt ergibt sich in 2019 ein Jahresfehlbetrag von TEUR -5 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von TEUR -25).



E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) der DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH, Bremen, unter dem Datum vom 15. Juli 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH, Bremen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresschluss der DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH, Bremen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätig-



keit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

 beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Oldenburg, 15. Juli 2020

Kreutzmann PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klaus Kreutzmann

Wirtschaftsprüfer

Gabi Geyer

Wirtschaftsprüferin"



F. SCHLUSSBEMERKUNG

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Oldenburg, 15. Juli 2020

Kreutzmann PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klaus Kreutzmann

Wirtschaftsprüfer

Gabi/Geyer

Wirtschaftsprüferin

WIRTSCHAFTS-

PRÜFUNGS-

Anlagen

DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH, Bremen

Bilanz zum 31. Dezember 2019

4.998.461,21 2.215.331,74

AKTIVA

			31.12.2 EUF		31.12.2018 EUR
A.	A۱	ILAGEVERMÖGEN			
	l.	Sachanlagen			
		Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.591.524,05		1.900.734,05
		Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		69.997,36
				3.591.524,05	1.970.731,41
				3.591.524,05	1.970.731,41
B.	UN	//ILAUFVERMÖGEN			
	I.	Vorräte			
		Fertige Erzeugnisse und Waren	28.903,85		29.705,44
				28.903,85	29.705,44
	II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen gegen den Hauptverband	0,00		50,00
		Forderungen gegen den Hauptverband Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158.997,76		106.651,91
		Sonstige Vermögensgegenstände	914.228,99		21.638,21
				1.073.226,75	128.340,12
	III.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben			
		bei Kreditinstituten und Schecks	_	294.741,93	81.596,22
			***	1.396,872,53	239.641,78
C.	RE	CHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	_	10.064,63	4.958,55

PASSIVA

PASSIVA			
_	31.12.20 EUR		31.12.2018 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Verlust-/Gewinnvortrag		-18.369,77	6.258,37
III. Jahresfehlbetrag		-5.355 <u>,64</u> _	-24.628,14
III. dailediaid		1,274,59	6,630,23
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN	****	1.644.256,43	898.466,67
C. RÜCKSTELLUNGEN		,	200 STATES
Steuerrückstellungen	13.646,00		2.161,00
Sonstige Rückstellungen	132.882,55	_	61.762,63
		146,528,55	63.923,63
D. VERBINDLICHKEITEN			
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 63.644,31 (Vorjahr: EUR 51.952,00) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 	1.036.373,40		844.144,00
EUR 972.729,09 (Vorjahr: EUR 792.192,00) 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	183.401,53		91.700,40
 davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 183.401,53 (Vorjahr: EUR 91.700,40) 	103.401,33		31.700,40
 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 233.073,51 (Vorjahr: EUR 25.701,47) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 11.106,17 (Vorjahr: EUR 3.380,60) 	244.179,68		25.701,47
 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 16.230,60 (Vorjahr: EUR 27.643,86) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 68.394,52 (Vorjahr: EUR 81.329,64) 	84.625,12		108.973,50
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.611.718,60 (Vorjahr: EUR 168.274,48)	1.611.718,60		168.274,48
6. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 46.103,31 (Vorjahr: EUR 7.517,36) - davon aus Steuern: EUR 13.029,27 (Vorjahr: EUR 6.408,46) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.113,96 (Vorjahr: EUR 405,09)	46.103,31		7.517,36
		3.206.401,64 4.998.461,21	1.246,311,21 2.215.331,74

DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH, Bremen Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

		201 EU		2018 EUR
	Haranton 18 a a		0.544.507.60	4 000 000 24
1.	Umsatzerlöse		2.541.597,62 467.014,71	1.896.088,31 126.904,56
2.	Sonstige betriebliche Erträge - davon aus der Auflösung Sonderposten: EUR 104.210,24 (Vorjahr: EUR 61.710,37)		407.014,71	120.904,50
3.	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-			
	und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-339.941,00		-220.328,96
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-429.208,53	_	-371.700,18
	-		-769.149,53	-592.029,14
4.	Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und	-1.021.556,17		-693.228,90
	Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung:	-277.544,68		-199.864,86
	EUR 8.734,62 (Vorjahr: EUR 6.365,45)		,	
	,		-1.299.100,85	-893.093,76
5.	Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und			
	Sachanlagen	-290.505,36	_	-194.217,16
			-290.505,36	-194.217,16
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-623.630,67	-346.232,39
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7,56	221,93
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-18.708,12	-19.251,49
	- davon an verbundene Unternehmen: EUR 3.421,63 (Vorjahr: EUR 4.310,79)			
9.	Steuern vom Einkommen und vom		40.454.00	2 404 00
10	Ertrag Ergebnis nach Steuern	-	<u>-12.454,00</u>	-2.481,00 -24.090,14
	Sonstige Steuern		-4.928,04 -427,00	-24.090,14 -538,00
	Jahresfehlbetrag		-5.355,64	-24.628,14

DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH, Bremen

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss 2019 ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden. Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 Absatz 2 HGB gegliedert.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft und unter der Nummer HRB 27925 beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbHG beachtet.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

II. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das **Sachanlagevermögen** wird grundsätzlich zu Anschaffungskosten - vermindert um planmäßige und gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode entsprechend den betriebsgewöhnlichen Nutzungszeiten.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 werden grundsätzlich im Zugangsjahr als Aufwand behandelt, solche mit Anschaffungskosten von über EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 wurden bis zum Geschäftsjahr 2018 in einen Sammelposten eingestellt und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Seit dem Jahr 2019 erfolgt im Jahr der Anschaffung eine Sofortabschreibung.

Die Bewertung der **Vorräte** erfolgt zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und abzüglich Anschaffungspreisminderungen.

Die **Forderungen** und sonstigen **Vermögensgegenstände** werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Kassenbestände und Bankguthaben werden zu Nennwerten angesetzt.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Erhaltene und zweckentsprechende verwendete Investitionszuschüsse werden in den **Sonder- posten für Investitionszuschüsse** eingestellt und in Höhe der Abschreibung der entsprechenden Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Verteilung der durch den Gesellschafter vereinnahmten Zuschüsse erfolgt anteilig nach den jeweiligen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Investitionszuschüsse unterliegen hinsichtlich ihrer nachhaltigen zweckbestimmten Verwendungen Bindungsfristen. Die bedingten Rückgriffsrechte vermindern sich im Zeitablauf.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagespiegel gemäß Anlage.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

		Gesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegen-	1.036	64	304	669
	über Kreditinstituten	(844)	(52)	(208)	(584)
2.	Erhaltene Anzahlungen	183	183	0	0
		(92)	(92)	(0)	(0)
3.	Verbindlichkeiten aus Liefe-	244	233	12	0
	rungen und Leistungen	(26)	(26)	(4)	(0)
4.	Verbindlichkeiten gegen-	1.696	1.628	68	0
	über verbundene Unternehmen inkl. Gesellschafter	(277)	(196)	(81)	(0)
5.	sonstige Verbindlichkeiten	46	45	0	0
	9	(7)	(7)	(0)	(0)

Die Angaben in Klammern stellen die Vorjahresdaten dar.

Für das Darlehen hat die Stadt Aurich eine Bürgschaft in Höhe von EUR 1,0 Mio. übernommen und der Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Unterweser-Ems e.V., Bremen, eine Patronatserklärung abgegeben.

IV. ANGABEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	EUR	EUR
Übernachtungen	1.085.911,81	805.609,00
Verpflegung und Getränke	731.486,03	521.365,77
Programme	157.135,09	159.875,18
Sonstiges	567.064,69	409.238,36
	2.541.597,62	1.896.088,31

Aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von TEUR 12 angefallen.

V. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen aus den Mietzahlungen für die Jungendherberge in Oldenburg (TEUR 432 p. a.).

Wir weisen auf folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ablauf des Geschäftsjahres i.S.d. § 285 Nr. 33 HGB hin:

Seit Januar 2020 breitet sich in Deutschland überregional das sogenannte Coronavirus aus. Durch die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der entstandenen Krisensituation durch Covid-19 hat sich die allgemeine Unternehmenssituation sowie der Arbeitsalltag dramatisch verändert.

Die konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 ist derzeit noch nicht hinreichend verlässlich prognostizierbar. Die Geschäftsführung geht jedoch davon aus, dass die Ausbreitung des Coronavirus zu deutlich negativen Auswirkungen auf die Umsatzentwicklung im Geschäftsjahr 2020 und damit auch auf das zu erwartende Jahresergebnis sowie die Liquiditätslage führen wird.

Durch die temporäre Schließung von Jugendherbergen durch Allgemeinverfügungen und damit verbundene Erlösausfälle sowie Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Coronavirus entstehen grundsätzlich zahlungswirksame Verluste. Diese sollen teilweise durch Billigkeitsleistungen des Landes Niedersachsen und/oder Überbrückungshilfen des Bundes sowie ggf. Leistungen aus der Betriebsschließungsversicherung ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund geht die Geschäftsführung davon aus, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pande-

mie bewältigen zu können. Insoweit ist zwar eine Beeinträchtigung der positiven Entwicklung der Gesellschaft zu erwarten, aber aufgrund der genannten Maßnahmen und der guten Liquiditätslage der Gesellschaft nicht von einer Bestandsgefährdung der Gesellschaft auszugehen.

Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter ist die "Die JugendHerbergen gemeinnützige GmbH", Bremen.

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss des "Die JugendHerbergen gemeinnützige GmbH", Bremen, einbezogen. Der Konzernabschluss wird im Unternehmensregister veröffentlicht.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr: Thorsten Richter, Bremen, Kaufmann.

Auf die Angabe der Bezüge wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Dem Geschäftsführer wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt, noch wurden zu seinen Gunsten Haftungsverpflichtungen eingegangen.

Anzahl der Mitarbeiter 2019

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
geringf. Besch.	9	10	15	24
Vollzeit	16	17	25	34
Teilzeit	18	18	26	38
Gesamt	43	45	66	96
Azubi	1	1	1	2

Durchschnittlich wurden 63 (Vorjahr 43) Mitarbeiter und 1 (Vorjahr 1) Auszubildende in 2018 beschäftigt.

Verwendung Jahresergebnis

Das Jahresergebnis soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bremen, den 15. Juli 2020

gez. Thorsten Richter (Geschäftsführer)

DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH, Bremen

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2019 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2019 EUR	1. Jan. 2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2018 EUR
ANLAGEVERMÖGEN											
 SACHANLAGEN Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Geleistete Anzahlungen und 	2.804.003,87	1.911.298,00	69.997,36	0,00	4.785.299,23	903.269,82	290.505,36	0,00	1.193.775,18	3.591.524,05	1.900.734,05
Anlagen im Bau	69.997,36	0,00	-69.997,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69.997,36
	2.874.001,23	1.911.298,00	0,00	0,00	4.785.299,23	903.269,82	290.505,36	0,00	1.193.775,18	3.591.524,05	1.970.731,41
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	2.874.001,23	1.911.298,00	0,00	0,00	4.785.299,23	903.269,82	290.505,36	0,00	1.193.775,18	3.591.524,05	1.970.731,41

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma

DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH

Sitz

Bremen

Handelsregister-Eintragung

Registergericht Amtsgericht Bremen HRB 27925

Gesellschaftsvertrag

Gültig i. d. F. vom 20. März 2012

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens, die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Behindertenhilfe, Wohlfahrtswesen und Jugendhilfe durch eine andere gemeinnützige Körperschaft, insbesondere durch den Betrieb von Jugendherbergen, Übernachtungs- und Seminarhäusern im Netz des Deutschen Jugendherbergswerks in Form eines Integrati-

onsprojektes.

Stammkapital

EUR 25.000,00 (voll eingezahlt)

Gesellschafter/-in

Alleingesellschafterin: Die JugendHerbergen (DJH) ge-

meinnützige GmbH, Bremen

Geschäftsführung/Vertretung

Herr Thorsten Richter, Bremen, Kaufmann

Gesellschafterversammlungen

Auf der Gesellschafterversammlung am 15. Mai 2019 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 wurde auf der Vorstandssitzung und Gesellschafterversammlung am 5.

November 2019 gewählt.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft hat zum 1. Mai 2012 den operativen Geschäftsbetrieb der Jugendherberge Leer von dem Gesellschafter übernommen. Zum 1. Januar 2015 wurde die Jugendherberge Aurich übernommen und im Oktober 2019 die Jugendherberge in Oldenburg eröffnet.

Verträge von besonderer Bedeutung

- Mietvertrag mit dem Landesverband über das Grundstück der Jugendherberge Leer und Aurich
- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige GmbH betreffend die Übernahme der kaufmännischen Betriebsführung und sonstiger Verwaltungsaufgaben durch die Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige GmbH.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Zuständiges Finanzamt

Finanzamt Bremen

Steuernummer

60/145/00683

Organschaftsverhältnisse

Es besteht mit dem Landesverband und der Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige GmbH eine umsatzsteuerliche Organschaft. Organträger ist der Landesverband. Organgesellschaft sind die DJH Gemeinsam Arbeiten gGmbH und die Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige GmbH sowie die Gemeinschaft Erleben GmbH.

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Gesellschaft ist lediglich mit den unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerpflichtig.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält die Gesellschaft durch den Verkauf von Alkohol, den Verkauf von Geschenken und die Bereitstellung eines Hot-Spots (WLAN-Hotspot).

Steuererklärungen/-bescheide

Die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2018 sind abgegeben, Bescheide hierfür liegen jedoch noch nicht vor.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.